

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1961	Nummer 103
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	15. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1507

I.

Zu § 1

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 8. 1961 — IV A 1 — 5500

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) ist das Unterhaltssicherungsgesetz v. 26. Juli 1957 zum Teil wesentlich geändert worden. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die „Hinweise“ (Verwaltungsrichtlinien) zur Durchführung der Unterhaltssicherung v. 8. 12. 1959 (SMBl. NW. 5120) neu zu fassen.

Die neuen Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Fassung v. 1. 8. 1961) gebe ich hiermit bekannt. Sie sollen eine einheitliche Anwendung des Gesetzes ermöglichen. Bevor die angekündigten Verwaltungsvorschriften zum USG erlassen werden, erscheint es zweckmäßig, noch weitere Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes zu sammeln.

II. Hinweise

zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661) vom 1. August 1961

In den nachfolgenden Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961.

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind Sozialleistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Art und Höhe von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Hilfsbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten im fürsorgerechtlichen Sinne wird nicht vorausgesetzt. Jeder Hinweis auf die öffentliche Fürsorge (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.

2. Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige

a) wenn er sich zum verlängerten (= achtzehnmonatigen) Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz i. d. F. vom 14. Januar 1961 — BGBl. I S. 29 — und des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 — BGBl. I S. 457 —) verpflichtet, mit Ablauf des für ihn vorgeschriebenen Grundwehrdienstes (s. Hinweis Nr. 5 Abs. 1),

b) wenn er sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit (§ 33 i. Verb. mit § 47 Bundesbesoldungsgesetz v. 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 993 — i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes v. 28. März 1960 — BGBl. I S. 207).

3. In welchen Fällen der Wehrpflichtige als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt weitererhält, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457).

Zu § 2

4. Abgrenzung der Leistungsarten:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (Allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, wenn der Wehrpflichtige das fünf- und zwanzigste Lebensjahr **nicht vollendet hat** und folgenden Wehrdienst leistet:
 - 1) Grundwehrdienst oder
 - 2) eine Wehrübung, sofern er noch nicht insgesamt sechs Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat.
 - b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt
 - 1) bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt sechs Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat;
 - 2) bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
 - 3) beim unbefristeten Wehrdienst ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (s. Hinweis Nr. 7).
 - c) Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind mithin die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst oder Wehrübungen) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung zu entnehmen, die das Kreiswehrrersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.
 - d) Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.
5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zu sechs Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von zwölf Monaten herangezogen werden (§ 5 Abs. 1, 4 und 5 Wehrpflichtgesetz).
- Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz).
6. „Übrige Wehrübungen“ nach § 2 Nr. 2 sind
- a) vor Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres die Wehrübungen nach insgesamt sechs Monaten Wehrdienst, gleichgültig ob diese sechs Monate Wehrdienst als Grundwehrdienst oder als Wehrübung geleistet worden sind,
 - b) nach Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres alle Wehrübungen.
7. „Unbefristeter Wehrdienst“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).
8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.
9. Erfüllt der Wehrpflichtige die Voraussetzungen für die Gewährung der Verdienstausfallentschädigung (z. B. durch Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres) erst während des Wehrdienstes, so steht ihm Verdienstausfallentschädigung von dem darauf folgenden Tag ab zu.

Zu § 3

10. Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Nr. 5 festgestellt, wenn eine gerichtliche Entscheidung, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.

11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Nr. 7 kommen wegen § 4 Abs. 1 nur die Verwandten in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht.

Zu § 4

12. Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für
- die Ehefrau: §§ 1360 f. BGB;
- die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB;
- die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit i. Verb. mit § 26, bei Eheaufhebung i. Verb. mit § 37 Ehegesetz);
- eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;
- ehelich erklärte Kinder: § 1739 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;
- an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;
- uneheliche Kinder: § 1708 BGB
(zu beachten ist, daß die Vaterschaft bzw. Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen festgestellt sein muß);
- Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;
- Adoptiveltern: § 1757 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB.
13. Bei dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB ist für die Prüfung der **Bedürftigkeit** der Berechtigten (§ 1602 BGB) folgendes zu beachten:
- a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Bedürftigen (§ 1610 BGB; standesgemäßer Unterhalt). Bedeutungslos ist, ob der Bedürftige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat, z. B. die Mutter des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern (vgl. aber Hinweis Nr. 13 Buchst. d Ziff. 5). Die Geschwister haben jedoch gegebenenfalls nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung.
 - b) Die Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts bedarf keiner Prüfung, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängenden Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird. Bezüglich der Empfangsberechtigten s. § 9 Abs. 2.
 - c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine **alleinstehende** anspruchsberechtigte Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (s. Hinweise Nr. 14 bis 16) monatlich nicht mehr als 230 DM betragen.
Bei Eltern des Wehrpflichtigen, die einen **gemeinsamen** Haushalt führen, beträgt die Einkommensgrenze 400 DM.
 - d) Liegen besondere Umstände vor, so ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten (z. B. in preisgünstigen ländlichen Verhältnissen) oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Einkommensgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:
 - 1) Bei Krankheiten, die eine typische **Krankendiät** erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können **ohne Nachweis** berücksichtigt werden

bis zu 60 DM monatlich bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,
 bis zu 40 DM monatlich bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,
 bis zu 30 DM monatlich bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erfordernden Krankheiten.

- 2) Bei Beschäftigung einer **Hausgehilfin** sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Anspruchsberechtigte nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit eines Elternteils erforderlich ist. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden

bis zu 37,50 DM monatlich für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,

bis zu 75 DM monatlich für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

- 3) Bei **Fahrten** der Anspruchsberechtigten zur **Berufsstätte** sind die notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen.

- 4) Bei Gewährung eines **Zuschlages an Witwen** nach § 41 Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz i. d. F. d. Ersten Neuordnungsgesetzes v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) ist dieser Zuschlag zu berücksichtigen.

- 5) Bei **Unterhaltsverpflichtungen der Eltern** gegenüber Geschwistern des Wehrpflichtigen, für die sie Kindergeld oder Kinderzulage nicht erhalten, sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen 30 DM für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Eigenes Einkommen der Kinder und Erziehungsbeihilfen (z. B. Lehrlingsvergütungen) sind anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b Anwendung.

- e) **Schuldverpflichtungen** der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen), **begründen** keine Bedürftigkeit und rechtfertigen **keine Heraussetzung der allgemeinen Einkommensgrenzen** nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c, wenn ohne diese Verpflichtungen eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat.

f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine **andere Arbeitskraft** eingestellt werden, so können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist.

- g) **Unterhaltsleistungen gleichrangiger Abkömmlinge:**

- 1) Sind mehrere gleichrangige Abkömmlinge (z. B. der Wehrpflichtige und sein Bruder) unterhaltspflichtig, so bestimmt sich ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Familienangehörigen (z. B. der Mutter) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gesamtschuld, so daß insbesondere eine gesetzliche Ausgleichung nach § 426 BGB nicht in Frage kommt. Die Mutter hat mithin gegen jeden der beiden Söhne einen Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe (je zur Hälfte). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 ohne Belang.

- 2) Leistet der Bruder des Wehrpflichtigen freiwillig über seine gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus der Mutter Unterhalt, so wird dadurch der Anspruch der Mutter gegenüber dem Wehrpflichtigen nicht berührt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Bruder zu dieser Unterhaltsmehrleistung vertraglich verpflichtet, die Mutter also einen klagbaren Anspruch darauf hat (s. jedoch nachfolgende Ziff. 3).

- 3) Hat sich der Bruder zu der Mehrleistung **auf Grund einer Gegenleistung** der Mutter verpflichtet

(z. B. bei der Einräumung eines Altenteils), so ist die Mehrleistung als Einkommen der Mutter anzurechnen.

- h) **Unterhaltsleistungen Dritter:**

- 1) Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.

- 2) Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, so ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren. Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

14. Einkünfte

- a) Einkünfte im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c sind die Beträge, die dem Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen.

- b) Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist in allen den Fällen nicht zu verlangen, in denen nach § 88 Bundessozialhilfegesetz v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung von Vermögen abhängig gemacht werden darf.

- c) Einkünfte sind u. a.: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten), Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist, Bergmannsprämien, Mehrarbeitszuschläge u. ä., Weihnachtsgratifikationen.

15. Nicht zu den Einkünften des Familienangehörigen im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c rechnen:

- a) Zweckgebundene Sondereinnahmen wie Kindergeld, Kinderzuschläge, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeiträge für einen Blindenführhund,

- b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigung, Auslösungen),

- c) kapitalisierte Renten,

- d) Lohn-, Gehalts- und Rentennachzahlungen u. ä.,

- e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeiten (z. B. nach § 5 Drittes Rentenanpassungsgesetz v. 19. Dezember 1960 — BGBl. I S. 1013 — für die Monate Januar bis Mai 1961).

16. Bei der Feststellung der Einkünfte des Familienangehörigen ist folgendes zu beachten:

- a) Bei regelmäßigen Einkünften sind die Beträge des **letzten Kalendermonats** vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtsgratifikation), bleiben außer Betracht.

- b) Bei schwankenden Einkünften kann von den in den **letzten zwölf vollen Monaten** erzielten Einkünften ausgegangen werden (s. auch Hinweis Nr. 24).

- c) Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapitalvermögen können nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetzes v. 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19) ermittelt werden. In diesem Falle bleiben die unter § 8 Abs. 3 letzter Satz, § 9 Abs. 8 Satz 2 und § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Freibeträge unberücksichtigt.

17. Soweit bei der Feststellung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nach §§ 1601 ff. BGB die Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB) des Wehrpflichtigen zu prüfen ist, gilt folgendes:

Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befanden, sind regelmäßig nicht leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.

18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen.

19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn die Notwendigkeit, Leistungen nach dem USG in Anspruch zu nehmen, erst während der Ableistung des Wehrdienstes eintritt, weil die hier aufgeführten Familienangehörigen z. B. infolge Minderung oder gänzlichen Verlustes ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten können.
- b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Für die voraussetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis Nr. 17 entsprechend.
- c) Das unter Buchst. b Ausgeführte gilt sinngemäß auch hinsichtlich der mutmaßlichen Höhe des Unterhaltsbeitrags.

Zu § 5

20. Bedingt die Änderung der Familienverhältnisse die Gewährung eines anderen Tabellensatzes (z. B. Tabellensatz II statt bisher Tabellensatz I), so gelten die Hinweise Nr. 88 und 89.

21. Kinderzuschläge im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 werden z. B. an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gezahlt. Kinderzuschläge, die an eine mitarbeitende Ehefrau gezahlt werden, bleiben jedoch wie deren übrige Einkünfte bei der Bemessung der Leistungen außer Betracht.

„Gleichartige Leistungen“ sind solche Beträge, durch deren Zahlung ein Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz ausgeschlossen wird.

Kindergeld wird nur für volle Kalendermonate gewährt. Für nicht volle Kalendermonate zahlen die Familienausgleichskassen usw. das Kindergeld.

22. Beispiel zu § 5 Abs. 4:

Hat die Mutter eines Wehrpflichtigen bisher Einzelleistungen erhalten und heiratet der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes, so erhält die Ehefrau vom Ersten des Monats der Eheschließung ab den Tabellensatz II (s. § 5 Abs. 2 Nr. 2). Damit entfällt der Anspruch der Mutter auf Einzelleistungen. Zugunsten der Mutter findet gegebenenfalls Hinweis Nr. 88 Anwendung.

Zu § 6

23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1); s. auch Hinweis Nr. 22.

24. Einzelleistungen werden nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Bei schwankendem Einkommen der Familienangehörigen sind die Einkommensverhältnisse daher in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen.

Ist durch Urteil ein höherer Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) begründet, so ist dieser höhere Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Fall zu beachten.

26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2, so gilt Hinweis Nr. 19 Buchst. c.

27. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen seine Einkünfte ganz oder zu einem Teil abgeliefert und haben die Familienangehörigen ihm Sachleistungen (freie Kost, Wohnung, Bekleidung) und gegebenenfalls ein Taschengeld gewährt, so sind der Wert der Sachleistungen und das Taschengeld von den abgelieferten Einkünften abzuziehen. Der Wert der Sachleistungen kann in der Regel nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen bemessen werden. Für Bekleidung sind monatlich mindestens 25 DM anzusetzen.

Die Anwendung dieser Beträge kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den so für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher zu bewerten.

28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen.

Bei Mitarbeit im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Kost, Wohnung, Bekleidung oder Taschengeld gewährt haben, gilt Hinweis Nr. 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt. (Bei hauptberuflicher Mitarbeit s. auch Hinweis Nr. 69.)

29. Der Antragsteller hat seine Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben glaubwürdig sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrheit und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.

30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen gesondert festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.

31. Beispiel zu § 6 Abs. 3:

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 sei durch folgendes Beispiel erläutert:

- | | |
|--|--------|
| A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung | 401 DM |
| B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3); halber Tabellensatz I | 140 DM |

C. Von dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung unterhalten:

- a) Mutter (§ 4 Abs. 1) mit 100 DM
 b) studierender Bruder
 (§ 4 Abs. 2) ganz oder
 überwiegend 80 DM

D. Unterhaltsleistungen insgesamt 180 DM

E. Berechnung der

Einzelleistung zu C. a)

halber Tabellensatz I (B.) × Unterhaltsleistung

a) [C. a]): Unterhaltsleistungen insgesamt (D)

$$\frac{140 \times 100}{180} = 77,75 \text{ DM}$$

Einzelleistung zu C. b)

halber Tabellensatz I (B.) × Unterhaltsbeitrag b)

[C. b]): Unterhaltsleistungen insgesamt (D.)

$$\frac{140 \times 80}{180} = 62,20 \text{ DM}$$

32. Ergibt die verhältnismäßige Kürzung nach § 6 Abs. 3 für Familienangehörige, die einen bürgerlichrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben (§ 4 Abs. 1), eine besondere Härte, so ist Hinweis Nr. 94 Buchst. b) zu beachten.

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.

34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. Krankenhilfe

- a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes v. 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785) sowie ausnahmsweise (s. Buchst. c) nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe — THG — v. 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften v. 25. April 1961 (BGBl. I S. 465), gewährt werden.

Die von einer privaten Krankenversicherung nicht erstatteten Kosten sind nur bis zur Höhe der sich aus den §§ 179 ff. Reichsversicherungsordnung ergebenden Sätze zu erstatten.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Fürsorgeverbände in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinngemäßer Anwendung der örtlichen Abmachungen der Fürsorgeverbände mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Fürsorgeverband entstehen, sind zu erstatten.
- c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 27 Abs. 3 THG weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wird in der Regel nach § 28 THG den Landesfürsorgeverbänden zu übertragen sein.

Die Krankenhilfe ist nach § 27 Abs. 3 Satz 2 THG mit der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen einzustellen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

- a) Pflichtversicherte Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis Nr. 3 — werden nach § 209 a Reichsversicherungsordnung auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.
- b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende ausländische Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.
- c) Die Beitragserstattung zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a Reichsversicherungsordnung weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, erster Halbsatz erstattet werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterversicherung

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat. Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
- 1) innerhalb von zehn Jahren mindestens für sechzig Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 - 2) durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 - 3) bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.
- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 vom Hundert des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlich Rentenversicherten ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr 1959 ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz mit 5661 DM bestimmt worden (§ 4 Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 14. Dezember 1960 — BGBl. I S. 996 —).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

- e) Da die Anwendung vorstehender, für Versicherungspflichtige geltender Vorschriften auf die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Rücksicht auf die nachträgliche Festsetzung der Bezugsgrößen umständlich ist, können die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen (nicht von dem für das Jahr der Wehrdienstleistung nachträglich ermittelten) Durchschnittseinkommen berechnet werden.

Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitragserstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.

- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. Mietbeihilfe wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist (s. aber Hinweis Nr. 40).

Zu erstatten ist regelmäßig die reine Miete. Zuschläge z. B. Kosten für Heizung und Hausreinigung, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie auch bei Nichtbenutzung — gegebenenfalls in geringerer Höhe — zu zahlen sind.

39. § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nicht nur auf Wohnraum. Auch Unterstellgebühren oder Garagenmiete sind erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß der Mietvertrag schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung abgeschlossen worden ist. Wird die Unterstellung erst durch den Wehrdienst erforderlich, so können die Kosten im Härteausgleich übernommen werden (s. Hinweis Nr. 94 g).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

40. Mietzuschuß wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige weder Haupt- noch Untermieter ist (s. aber Hinweis Nr. 38).

41. Genutzter Wohnraum ist außer dem von dem Wehrpflichtigen genutzten Zimmer auch der Anteil an den gemeinschaftlich benutzten Räumen. Der Mietwert ist als ein entsprechender Teil der Miete für die gesamte Wohnung zu errechnen. Wird keine Miete gezahlt, z. B. bei einem Eigenheim, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert.

42. Der Mietzuschuß kann innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze („bis zur Höhe des Mietwertes“) nur soweit gezahlt werden, wie der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat und die Unterhaltsleistung nicht bereits bei der Festsetzung von Einzelleistungen nach § 6 berücksichtigt worden ist.

43. Der Wehrpflichtige hat im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 zum „Unterhalt beigetragen“, wenn er seinen Familienangehörigen einen Zuschuß zum Lebensunterhalt allgemein oder zur Miete im besonderen gewährt hat.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Möglichkeit ist die Vorlage von Ver-

trägen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.

45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu Buchst. a) bis c)

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für die die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. **des Wehrpflichtigen selbst** handeln.

47. Während Aufwendungen nach Buchst. a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchst. b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb ruht. Wegen des Begriffs „Ruhe“ s. Hinweis Nr. 80.

48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (s. Hinweis Nr. 79 Abs. 1).

49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung“ des Gewerbebetriebes usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu Buchst. d)

50. Es muß sich um Verpflichtungen des Wehrpflichtigen selbst handeln. Es kommt dabei im allgemeinen nicht darauf an, ob der Wehrpflichtige selbst oder ein Dritter die Aufwendungen aus der Verpflichtung vor der Einberufung getragen hat. Etwas anderes wird jedoch dann zu gelten haben, wenn es nach Lage des Falles **ausgeschlossen** ist, daß der Wehrpflichtige die Aufwendungen vor seiner Einberufung **aus eigenen Mitteln** tragen konnte.

Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden.

51. Für die Feststellung der Zwölfmonatsfrist ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge oder Sparraten aus dem Vertrag oder einem bindenden Antrag nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen wirksam wird. Abschlußgebühren sind auch dann keine laufenden Beiträge oder Sparraten, wenn sie in Raten entrichtet werden. Sofern der Vertrag rückwirkend in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des bindenden Vertragsantrages anzusehen (s. auch Hinweis Nr. 57).

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstantritts.

52. Erhöhen sich die Aufwendungen während des Wehrdienstes auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife usw., so sind auch die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erheben die Versicherungsgesellschaften usw. Zuschläge dafür, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), so sind diese Zuschläge zu erstatten.

53. Sind die Versicherungen in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossen worden, so werden die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz — nicht nach dem USG — erstattet.

54. Ob es sich im Einzelfall um eine Lebensversicherung oder eine Versicherung zum Schutz gegen Vermögensnachteile handelt, bedarf keiner besonderen Feststellung.

55. Bei Bausparverträgen und ähnlichen Verträgen sind nur die vertraglich festgelegten Aufwendungen (Spar- bzw. Tilgungsraten) zu erstatten.
56. Handwerkersparverträge zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d nicht berücksichtigt werden können.
57. Für Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigenheimen** kann dann Ersatz geleistet werden, wenn der Wehrpflichtige das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigentumswohnungen** können unter dieser Voraussetzung gleichfalls berücksichtigt werden.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen gesichert werden soll, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, **wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären**. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheims durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher im wesentlichen die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuer, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei Feststellung der Zwölfmonatsfrist ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Ist der Baufortschritt für einen längeren Zeitraum unterbrochen worden oder wird er für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und sind die Verpflichtungen zu dem Zweck eingegangen, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, so ist für die Feststellung der Zwölfmonatsfrist das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderung maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind und die zum Zeitpunkt ihres Todes nach § 4 Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung hatten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufwendungen ist auf den früheren Lebenszuschnitt des Verstorbenen abzustellen.

Die Kosten für die Bestattung des verstorbenen Wehrpflichtigen selbst werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vor- druck gestellt werden.

Für den Härteausgleich (§ 23) bedarf es keines besonderen Antrages, wenn ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7 oder 13 gestellt worden ist.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausschüttung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstausschüttung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes nicht immer feststellen lassen wird.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Monatsfrist ist eine materiellrechtliche Ausschlussfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristversäumnis nicht möglich (s. auch Hinweis Nr. 93 a).

62. Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der Tag der Entlassung. Im Zweifelsfall ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses nachzuweisen. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die den verlängerten Grundwehrdienst von achtzehn Monaten leisten.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes zu einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren (Soldat auf Zeit oder Berufssoldat), so endet das Antragsrecht einen Monat nach Wirksamwerden dieser Verpflichtung.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d als Sonderleistungen bewilligten Prämien für Lebensversicherungsverträge usw. oder Beiträge für Bauspar- und Kapitalansparungsverträge können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft oder das Kreditinstitut überwiesen werden.

64. **Beispiel** zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind,
- b) gegenüber seiner Mutter laut Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber 2 unehelichen Kindern laut Urteil zu monatlich je 60 DM.

An Leistungen zur Unterhaltssicherung stehen zu:

Tabellensatz III	= 351 DM
1 Kindergeld	= 40 DM
	<u>391 DM</u>

hiervon wären abzuzweigen

nach b) und c) 150 DM

in entsprechender Anwendung

des § 6 Abs. 3 jedoch nur 135 DM

mithin bleiben für die Ehefrau

und das eheliche Kind 256 DM.

Von den aufzuteilenden 135 DM erhalten

entsprechend dem Beispiel im Hinweis Nr. 31

die Mutter 27 DM

jedes uneheliche Kind 54 DM.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, bleiben außer Ansatz.

66. Für die Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Der letzte Einkommensteuerbescheid wird sich regelmäßig auf das vorausgegangene Jahr beziehen. Liegt lediglich ein längere Zeit zurückliegender Einkommensteuerbescheid vor, haben sich dagegen die Einkommensverhältnisse des Wehrpflichtigen inzwischen wesentlich verbessert, so kann die Behörde auf Antrag des Wehrpflichtigen die letzte Einkommensteuererklärung zugrunde legen. In Ausnahmefällen wird eine Versicherung über die Höhe des Einkommens ausreichen.

Auf § 21 Abs. 3 (Auskunftspflicht der Finanzbehörden) wird hingewiesen.

- b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7 a bis 7 e Einkommensteuergesetz abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststel-

lung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese Sonderabschreibungen ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der von dem Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

67. Für Wehrpflichtige, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Sie haben eine Verdienstbescheinigung für die letzten zwölf vollen Kalendermonate vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Nicht abzusetzen sind Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- b) Einnahmen, die mit Rücksicht auf ihre Höhe nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, z. B. Trinkgelder bis zu einer Höhe von 600 DM jährlich (§ 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz 1960), Einkünfte bis zu 800 DM jährlich, wenn ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 ebendort), sind anzurechnen. Wenn die Höhe der Einnahmen nicht nachgewiesen werden kann, genügt die Glaubhaftmachung.
- c) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen u. a. m. können entsprechend dem Hinweis Nr. 16 c ermittelt werden.
- d) Bergmannsprämien, Weihnachtsgratifikationen, Mehrarbeitszuschläge und vertraglich vereinbarte Sachbezüge (z. B. im Nahrungsmittelgewerbe) sind Einkünfte im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- e) Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsent-schädigung, Tagelöhner, Auslösungen), die einkommen- und lohnsteuerfrei sind, rechnen nicht zu den Einkünften.

68. Erhöhungen der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- und Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder der Geburt von Kindern.

69. Hat der Wehrpflichtige im elterlichen Betrieb hauptberuflich gearbeitet, so gilt im Zweifel das übliche Jahresnettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Der Hinweis Nr. 28 gilt entsprechend.

70. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden und in dieser Zeit lediglich Lehrlingsvergütung, Erziehungsbeihilfe oder Unterhaltszuschuß bezogen, so ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln.

Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, so ist das (fiktive) Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß der Ausbildung bezogen hätte, zugrunde zu legen.

71. Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der **Arbeitslosigkeit**, wenn das Arbeitsamt bestätigt, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hatte, ferner für Bauarbeiter Zeiten des Empfangs von **Schlechtwettergeld**. Dagegen können nicht unberücksichtigt bleiben Zeiten des Besuchs einer Hochschule, eines Technikums usw.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, nicht Einkünfte der Familienangehörigen.

73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes tatsächlich zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, so kann zunächst von den

vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

74. Das Übergangsgehalt nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. v. 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) zählt nicht zu den Übergangsgeldern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3; es ist anzurechnen.

Zu § 13

75. Das Übungsgeld wird nach § 6a Wehrsoldgesetz v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 308) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) i. Verb. mit der Übungsgeldverordnung v. 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 513) den Wehrpflichtigen gewährt, die unter § 2 Nr. 2 fallen (s. Hinweis Nr. 4 Buchst. b). Es wird bei der Truppe ausbezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Verpflegung.

76. Zur Feststellung des Verdienstauffalls hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- a) die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- b) die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens (§ 10),
- c) die Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenen Nettoeinkommens.

77. Beispiele zu § 13

(Berechnung der Verdienstauffallentschädigung):

	Beispiel A verh.	Beispiel B ledig
a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) — ohne Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen	2300 DM	900 DM
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	—	100 DM
c) Verdienstauffall (monatlich)	2300 DM	800 DM
d) Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung		
für Verheiratete 80 v. H. von c) — (höchstens 2000 DM)	1840 DM	
für Ledige 60 v. H. von c) (höchstens 1500 DM)		480 DM
e) Übungsgeld — ohne Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind —	500 DM	500 DM
f) zu zahlende Verdienstauffallentschädigung	1340 DM	— DM

78. Nach § 13 Abs. 3 bleiben bei dem bisherigen Nettoeinkommen das für das dritte und jedes weitere Kind gewährte Kindergeld (§ 4 Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 — BGBl. I S. 333 — zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften v. 25. April 1961 — BGBl. I S. 465 —) außer Ansatz. Das gleiche gilt beim Übungsgeld hinsichtlich der Kinderzulage nach § 6a Abs. 2 Wehrsoldgesetz, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gezahlt wird.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 2 letzter Satz gilt vorstehender Absatz 1 Satz 2 des Hinweises Nr. 78 entsprechend.

Beispiel zu § 13 Abs. 3:

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 40 Jahre alt und verheiratet; er hat 3 Kinder. Er übt als Unteroffizier einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettoeinkommen	700 DM
Kindergeld für das dritte Kind nach dem Kindergeldgesetz	40 DM
Zusammen	<u>740 DM</u>

Übungsgeld

Grundbetrag gem. Tabelle (s. Übungsgeldverordnung)	459 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 — 30 — 40 DM) (s. § 6 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	<u>100 DM</u>
Übungsgeld =	<u>559 DM</u>

Verdienstauffallentschädigung**1. Vergleich nach § 13 Abs. 1:**

Nettoeinkommen (§ 10 Abs. 2)	700 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3) (Grundbetrag und Kinderzulagen für das erste und zweite Kind)	<u>519 DM</u>
Unterschiedsbetrag =	<u>181 DM</u>

d. h. es ist Verdienstauffallentschädigung zu gewähren.

2. Berechnung der Verdienstauffallentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens (§ 13 Abs. 2)	560 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3)	<u>519 DM</u>
Verdienstauffallentschädigung =	<u>41 DM</u>

79. Wird der Gewerbebetrieb usw. fortgeführt, so werden dem Wehrpflichtigen für Ersatzkräfte oder Vertreter angemessene Aufwendungen erstattet. Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 4 vgl. hinsichtlich der Kinderzuschläge Hinweise Nr. 77 und 78.

80. Der Gewerbebetrieb usw. „ruht“ im Sinne des § 13 Abs. 5 dann nicht, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben. Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebes.

81. Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehen, haben keinen Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung (s. § 1 Abs. 2 USG und Hinweis Nr. 3).

82. Empfänger von Übergangsgehalt nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhalten dieses auch während eines Wehrdienstes im Sinne von § 2 Nr. 2. Verdienstauffall tritt insoweit nicht ein.

Zu § 16

83. Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen (s. aber Hinweis Nr. 90).

84. Sofern der Wehrpflichtige nach Ableistung des Wehrdienstes, jedoch vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, entlassen wird,

ist von einer Rückforderung der hierdurch zu viel gezahlten Leistungen zur Unterhaltssicherung Abstand zu nehmen.

Zu § 18

85. **Beginn** des Wehrdienstes ist der Tag, der für den Dienst Eintritt des Wehrpflichtigen festgesetzt ist.

86. Tag der **Beendigung** des Wehrdienstes ist der Entlassungstag oder der Tag vor Aufnahme der Zahlung von Dienstbezügen (s. Hinweis Nr. 2).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem Ersten und Fünfzehnten eines Monats erfolgt, am letzten Tage des elften auf die Einberufung folgenden Monats,
- wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem sechzehnten und letzten Tag eines Monats erfolgt, am Fünfzehnten des zwölften auf die Einberufung folgenden Monats.

87. Bei einer **Zahlung nach Tagen** ist für jeden Tag (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu gewähren.

88. Eine **Änderung der Verhältnisse zugunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen (z. B. Eheschließung des Wehrpflichtigen, Geburt von Kindern) ist vom Ersten des Monats, in den das für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung (z. B. des Tabellensatzes) maßgebende Ereignis fällt, zu berücksichtigen, jedoch frühestens vom Beginn des Wehrdienstes ab.

89. Eine **Änderung der Verhältnisse zuungunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen ist vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt, zu berücksichtigen.

90. Betragen laufende Leistungen zur Unterhaltssicherung im Monat weniger als 5 DM, so können die auf die Wehrdienstzeit entfallenden Leistungen in einer Summe im voraus gezahlt werden. Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 Abs. 2 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Auf diese Fälle finden die Hinweise zu § 16 keine Anwendung.

91. Wird ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt, so entfällt für den gleichen Zeitraum auch der Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung.

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 stellt kein allgemeines Regulativ dar, mit dessen Hilfe die Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht.

93. Ein Härteausgleich kann z. B. in folgenden Fällen **nicht** gewährt werden:

- Sowohl bei der Antragsfrist (§ 8) als auch bei der Zwölfmonatsfrist (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) kann ein Härteausgleich auch dann nicht gewährt werden, wenn die Härte darin besteht, daß diese Fristen im Einzelfall um nur kurze Zeit überschritten worden sind.
- Das gleiche gilt für gesetzliche Einschränkungen von Leistungen z. B. in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d (15 v. H. des Nettoeinkommens) und § 7 Abs. 3 (90 v. H. der Bemessungsgrundlage).

- c) Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Haltung von Tieren (Hunden, Pferden, Brieftauben usw.), können auch im Wege des Härteausgleichs nicht erstattet werden, es sei denn, daß in einem besonders gelagerten Einzelfall ein **angemessener Ausgleich** geboten erscheint.
94. Eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- a) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt des Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so kann die Einzelleistung im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe der in Hinweis Nr. 13 Buchst. c und d genannten Einkommensgrenzen aufgestockt werden, jedoch nicht über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen (§ 6 Abs. 2) hinaus.

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 250 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschließlich der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 30 DM gewährt werden (s. Hinweis Nr. 13 Buchst. c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchst. a sinngemäß (s. auch Hinweis Nr. 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchst. a sinngemäß.
- d) Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, so gelten die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b sinngemäß.
- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter, so kann für die Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
- f) Soweit die Aufwendungen des Wehrpflichtigen aus Schuldverpflichtungen im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d überhaupt nicht (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen) oder wegen ihrer Höhe nur zum Teil (z. B. soweit die „15-Prozent-Klausel“ überschritten wird) erstattet werden können, können die angemessenen Kredit- bzw. Stundungskosten für die Dauer des Wehrdienstes übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden haben.
- Hierbei können im Höchstfall die Kosten anerkannt werden, die als Kreditkosten im Rahmen der Anordnungen der Bankaufsichtsbehörde über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zulässig sind.
- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum (z. B. für die Unterstellung von Möbeln oder eines Kraftfahrzeugs), so können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (s. auch Hinweis Nr. 39).

Sonstige Hinweise

95. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei

der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes).

96. Auf die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfange angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): sie bleiben bis zur Hälfte der Unterhaltshilfe (LAG) und im übrigen in Höhe von 50 v. H. ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (s. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens v. 4. Juli 1961 — Mtbl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der Nr. 9 Buchst. s und Nr. 14 Buchst. b sowie Streichung der Nr. 12 Buchst. j Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegsschadenrente i. d. F. v. 6. Juni 1959 — Mtbl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Unterhaltshilfe (LAG)	= 152 DM
bisherige Unterstützung durch den Wehrpflichtigen	= 118 DM
Einzelleistung nach dem USG	= 110 DM
hiervon bleiben anrechnungsfrei	

$$a) \frac{152}{2} = 76 \text{ DM}$$

$$b) \frac{110-76}{2} = \frac{34}{2} = 17 \text{ DM}$$

hiervon werden angerechnet 17 DM

Das Ausgleichsamt zahlt mithin

$$152 - 17 = 135 \text{ DM aus.}$$

III.

In Ergänzung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung weise ich noch auf folgendes hin:

- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 USG haben Stiefkinder, Stiefeltern, Pflegeeltern, Pflegekinder und Geschwister des Wehrpflichtigen Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung zum Lebensunterhalt dieser Personen aus eigenen Mitteln mehr als die Hälfte des Wertes für freie Station (Kost und Wohnung) nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen beigetragen hat (siehe Hinweis Nr. 18).
- (1) Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG sind die dort genannten Aufwendungen „bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens“ des **Wehrpflichtigen** erstattungsfähig. Somit muß der Wehrpflichtige im letzten Jahr vor seiner Einberufung Einkommen erzielt haben, damit die Sonderleistung der Höhe nach (bis zu 15 v. H. seines Nettoeinkommens) bestimmt werden kann. Un erheblich ist, ob der Wehrpflichtige die Aufwendungen für die Verpflichtungen getragen hat (siehe Hinweis Nr. 50).
- (2) Für Beiträge zur Unfallversicherung darf ferner nur bis zur Höhe der mindestens zwölf Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrages, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) gewährleistet für diese Fälle ausreichende Hilfe. Hinweis Nr. 52 wird hierdurch nicht berührt.
- Die Befugnis, von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nach § 16 Abs. 3 USG abzusehen, ist wie folgt eingeschränkt:

- a) Bei Beträgen von 50,— bis 1000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen.
- b) Bei Beträgen über 1000,— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
4. Rechtsmittel und Rechtsmittelzug im Vorverfahren.
Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen der mit der Durchführung des USG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Widerspruch eingelegt hat. Über den Widerspruch entscheidet als Aufsichtsbehörde nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Regierungspräsident. Die Durchführung des USG ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit i. S. d. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO.
- Auf die RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 über das Vorverfahren nach der VwGO (MBI. NW. 1961 S. 71 / SMBl. NW. 2010) u. v. 1. 4. 1960 über Belehrungen über Rechtsbehelfe (MBI. NW. S. 887 / SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.

IV.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. (1) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1961 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
RdErl. v. 22. 1. 1958 — n. v. — IV A 1 — 5500 (5.800)
RdErl. v. 17. 3. 1959 — n. v. — IV A 1 — 5500

RdErl. v. 10. 7. 1959 (SMBl. NW. 5120)
RdErl. v. 8. 12. 1959 (SMBl. NW. 5120)
RdErl. v. 18. 3. 1960 — n. v. — IV A 1 — 5500
RdErl. v. 16. 12. 1960 — n. v. — IV A 1 — 5500
RdErl. v. 27. 4. 1961 — n. v. — IV A 1 — 5500
RdErl. v. 18. 7. 1961 — n. v. — IV A 1 — 5500
(mit Ausnahme der Anlagen)

2. (1) Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorstehenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für die Antragsteller eine günstigere Entscheidung ermöglicht, sind die neuen Hinweise auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Oktober 1961 noch Wehrdienst leistet. Die günstigeren Leistungen sind jedoch in jedem Falle erst für die Zeit ab 1. Oktober 1961 zu gewähren.
- (2) Soweit auf Grund der bisher gültigen Hinweise Leistungen gewährt werden, die nach den neuen Hinweisen nicht mehr bewilligt werden können, sind diese auch über den 30. September 1961 hinaus weiterzugewähren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1961 S. 1507.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
